



---

# Gesuch um Finanzhilfe für die Ausbildung zur Berufspilotin/zum Berufspiloten

## Leitfaden zur Gesuchseinreichung

---

Um einen Antrag für Finanzhilfe für die Ausbildung zur Berufspilotin/zum Berufspiloten für Flugzeug und Hubschrauber gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Finanzhilfen für Ausbildungen im Bereich der Luftfahrt (VFAL, SR 748.03) einzureichen, steht Ihnen der nachfolgende Leitfaden zur Verfügung. Fragen können Sie gerne an [ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch](mailto:ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch) richten.

Voraussetzungen gemäss VFAL:

*Unterstützte Ausbildungen (Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b)*

- Verkehrspilotin oder Verkehrspilot Flugzeug oder Hubschrauber ohne Qualifikation für ein bestimmtes Muster (Frozen ATPL, Frozen Airline Transport Pilot Licence) im modularen oder integrierten Lehrgang

*Anmerkungen: Bei der modularen Ausbildung ist anhand einer separaten Liste genau darzulegen, welche Module bereits abgeschlossen wurden und welche noch anstehen inkl. der entsprechenden Offerte. Es können nur Module angerechnet werden, welche noch nicht begonnen wurden. Über die definitive Anrechnung entscheidet der Fachexperte des BAZL. Im Falle von Fragen nimmt das BAZL mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Kontakt auf. Im Falle einer integrierten Ausbildung werden keine einzelnen Module, welche von der Schule zusammengestellt werden, vergütet. Es handelt sich hier um eine ganzheitliche Ausbildung, die als ganzes Paket betrachtet werden muss und entsprechend finanziert wird. Vorgängig stattgefundenen Ausbildungen (z. B. PPL-Lizenz) werden nicht rückvergütet.*

- Berufspilotin oder Berufspilot Flugzeug oder Hubschrauber mit einer Qualifikation für den Instrumentenflug (CPL/IR, Commercial Pilot Licence/Instrumental Rating)

*Anmerkungen: Bei der Ausbildung zum Berufspiloten Helikopter bestehen folgende Ausbildungsvarianten:*

- CPL ohne IR
- CPL mit IR
- CPL ohne IR aber mit MOU
- MOU (sofern CPL bereits vorhanden)

- Berufspilotinnen und Berufspiloten für Hubschrauber für eine Qualifikation für Landungen im Gebirge (MOU, Mountain)

*Anmerkungen:* Zusatzausbildungen wie Unterlast, HEMS o. ä. werden nicht subventioniert. Gerne können Sie sich vorgängig schriftlich ([ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch](mailto:ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch)) bei uns informieren, ob die von Ihnen angestrebte Ausbildung finanziell unterstützt wird.

#### Eignung und Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten (Artikel 2)

- Die Kandidatin bzw. der Kandidat verfügt über einen Ausbildungsplatz im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

*Anmerkungen:* Sie haben das Auswahlverfahren der Ausbildungsstätte für die betreffende Ausbildung, um welche sie für Finanzhilfe ersuchen, erfolgreich durchlaufen und Ihnen wurde ein Ausbildungsplatz zugesichert. Der Termin für den Beginn der Ausbildung steht fest oder ist in einem absehbaren Zeitraum bestimmbar.

#### Ausbildungsstätten (Artikel 4)

- Die Ausbildung ist in einer Ausbildungsstätte in der Schweiz zu absolvieren, die für ihre Tätigkeit über ein Zertifikat oder eine Bewilligung des BAZL verfügt.

*Anmerkungen:* Die Ausbildung muss örtlich vorwiegend in der Schweiz absolviert werden. Ausbildungsblöcke, welche im Ausland stattfinden, müssen als solche auf der Offerte mit den entsprechenden Kosten, welche für diesen Ausbildungsblock entstehen, ausgewiesen werden. Über den Umfang der Anrechnung dieser Ausbildungsblöcke entscheidet das BAZL. Weiter muss – kumulativ zur Örtlichkeit der Ausbildungsstätte – das Vertragsverhältnis zwischen der Ausbildungsstätte in der Schweiz und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten geschlossen werden.

- Für Ausbildungen in Ausbildungsstätten im Ausland können Finanzhilfen nur gewährt werden, wenn in der Schweiz keine geeigneten Ausbildungsstätten zur Verfügung stehen. Zudem muss in diesem Fall die Ausbildungsstätte ein Ausbildungsniveau aufweisen, welches demjenigen der Ausbildungsstätten in der Schweiz, welche über das genannte Zertifikat oder die Bewilligung des BAZL verfügen, entspricht.

*Anmerkungen:* Im Falle einer Ausbildungsstätte im Ausland kann das BAZL vor Gesuchseinreichung anfragen, ob das geforderte Ausbildungsniveau erfüllt ist. Bitte reiche Sie hierfür elektronisch ([ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch](mailto:ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch)) die Kopien der folgenden Dokumente ein:

- Bewilligung der Schule (Zertifikat der entsprechenden Behörde)
- Lizenz der Instruktoren

#### Gesuchseinreichung (Artikel 8)

- Das Gesuch muss vor Ausbildungsbeginn beim BAZL eingereicht werden bzw. vor Beginn des entsprechenden Moduls/der entsprechenden Module. Der Zeitplan der Absolvierung der entsprechenden Module muss klar aus dem Ausbildungsvertrag hervorgehen.
- Bitte überprüfen Sie vor der Gesuchseinreichung, ob alle notwendigen Dokumente vorhanden sind und dem Gesuch beiliegen:
  - Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular
  - Verbindliche Offerte der Ausbildungsstätte
  - Im Falle einer ausländischen Ausbildungsstätte: Unterlagen zur Beurteilung des Ausbildungsniveaus (Zertifikat der Schule, Lizenz der Instruktoren)

- Sofern vorhanden: Unterzeichnete Beschäftigungsbestätigung des zukünftigen Arbeitgebers
- Sofern vorhanden: SPHAIR-Zertifikat
- Sofern vorhanden: Bereits erworbene Lizenzen
- Ausbildungsvertrag
- Bei ausländischen Staatsangehörigen: Kopie der Aufenthaltsbewilligung

Bitte schicken Sie das Gesuch *in Papierform* an:

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Luftfahrtentwicklung  
Ausbildungsfinanzierung  
3003 Bern

und elektronisch an:

[ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch](mailto:ausbildungsfinanzierung@bazl.admin.ch)

### *Beurteilungsprozess*

- Gesuche, welche nicht vor Ausbildungsbeginn beim BAZL eingereicht werden, werden abgelehnt. Die Ausbildung kann demgegenüber vor Erhalt des Entscheids des BAZL auf eigenes Kostenrisiko begonnen werden. Die Verfügung muss damit nicht abgewartet werden. Die vor Erhalt des Entscheids entstandenen Kosten werden im Falle einer positiven Verfügung rückwirkend angerechnet und anteilmässig ausbezahlt.
- Die Beurteilung des Gesuchs nimmt rund drei Monate in Anspruch. Das BAZL nimmt mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Kontakt auf, sollte es weitere Informationen benötigen.
- Der Entscheid wird Ihnen mittels Verfügung zugestellt. Gegen den Entscheid können Sie innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einreichen. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung finden Sie auf der Verfügung des BAZL.

### *Prioritätenordnung (Artikel 3)*

- Im Falle von zu wenig finanziellen Mittel oder bei zu vielen Bewerbungen von Kandidatinnen und Kandidaten für die Ausbildung zur Berufspilotin bzw. zum Berufspiloten im Verhältnis zum Bedarf wird eine Prioritätenordnung erstellt.
- Dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten, welche im Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns über eine Beschäftigungsbestätigung eines Aviatikbetriebs verfügen und eine uneingeschränkte Empfehlung von SPHAIR vorlegen können, prioritär behandelt, gefolgt von denjenigen Gesuchstellenden, welche über eine uneingeschränkte Empfehlung von SPHAIR verfügen. Die Empfehlung von SPHAIR darf dabei nicht älter als zehn Jahre sein. An dritter Stelle werden diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt, welche das VFAL-Screening absolviert haben.
- Bei dem die Beschäftigungsbestätigung ausstellenden Betrieb muss es sich um einen Schweizer Aviatikbetrieb handeln (Art. 3 Abs. 1 Bst. a). Die Beschäftigungspensen, welche in Artikel 3 Absatz 3 festgehalten sind, müssen damit für ein schweizerisches Aviatikunternehmen erbracht werden. Eine Beschäftigungsbestätigung eines ausländischen Aviatikunternehmens oder Arbeitsleistungen für ein solches werden im Rahmen der VFAL nicht anerkannt.

### *Das VFAL-Screening*

- Das VFAL-Screening wird vom BAZL koordiniert und durch das Fliegerärztliche Institut in Dübendorf durchgeführt. Das Resultat des Screenings wird weder der Kandidatin bzw. dem Kandidaten noch der Ausbildungsstätte mitgeteilt.
- Das VFAL-Screening ist kein Selektionsinstrument und hat daher keinen Einfluss auf das Assessment bzw. den Entscheid der Ausbildungsstätte über die Aufnahme der Kandidatin oder des Kandidaten. Es dient lediglich dazu, eine Prioritätenordnung gestützt auf die Ergebnisse des VFAL-Screenings erstellen zu können.
- Sie werden mindestens drei Wochen im Voraus per Mail über den Termin des VFAL-Screenings informiert. In diesem Schreiben finden Sie die genaue Uhrzeit sowie den Ort mit einem Lageplan.
- Während der dreiwöchigen Vorlaufzeit empfiehlt das BAZL, sich auf das Screening vorzubereiten. Hierfür stellt es einen CBT-Link auf seiner Homepage zur Verfügung. Damit können Sie sich auf die drei Teilbereiche, welche Gegenstand des Screenings sein werden, vorbereiten.
- Das VFAL-Screening findet monatlich statt. Jede Kandidatin/ jeder Kandidat, welche/r nicht über eine Beschäftigungsbestätigung und/oder die Empfehlung von SPHAIR verfügt, absolviert im Verlaufe des Gesuchsprozesses das Screening einmal. Sollte es aufgrund des Resultats im Vergleich mit den anderen Kandidatinnen und Kandidaten nicht für einen positiven Entscheid über die Finanzhilfe reichen, bleibt sie/er während eines Jahres auf der Prioritätenliste. So kann garantiert werden, dass jede Kandidatin und jeder Kandidat die gleichen Chancen erhält und allenfalls in einem der darauffolgenden Monate Subventionen erhält. Insgesamt bleibt das Resultat des VFAL-Screenings während vier Jahren gültig.